



Ausgabe 79 – 05. Juli 2018

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|---|
| Seite 3 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 04.07.2018 |
| Seite 9 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 04.07.2018 |
| Seite 16 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 04.07.2018 |

Seite 23

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-
studiengang International Management im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom
04.07.2018**

Seite 30

Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handelsmanagement
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 04.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 21.06.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.07.2018, AZ: 2018-07-03_Genehmigung_PO_Diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handelsmanagement. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei verpflichtende Auslandssemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 92 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist in der Regel als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.

- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Bachelor-Studiengang Handelsmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 12.07.2016 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 04.07.2018

Gez. Mühlemeyer

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang Handelsmanagement

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)							
1 Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Grundlagen Handelsbetriebslehre	P	1	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	1.2 Unternehmensplanung						3
2 Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2
	2.2 Investitionsrechnung						2
	2.3 Kostenrechnung						2
3 VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2
	3.2 Makroökonomie						2
	3.3 Privatrecht						2
4 Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3
	4.2 Wirtschaftsstatistik						3
5 Einführung in die Wirtschaftsinformatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)							
6 Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	6.2 Strategie						3
7 Marketingmanagement im Handel	7.1 Marketingstrategien	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2
	7.2 Marketinginstrumente						2
	7.3 Online-Marketing						2
8 Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5
	8.2 Arbeitsrecht						4
9 Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2
	9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2
	9.3 Projektmanagement						2
10 Bilanzierung und Unternehmensfinanzierung	10.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	2	PL	K (180 min)	6	3
	10.2 Betriebliche Finanzwirtschaft						3
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)							
11 Total Supply Chain Management	11.1 Supply Chain Management in vertikalen und multiplen Vertriebsnetzwerken	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	3
	11.2 Category Management						3
12 Vertikale Wertschöpfungsnetzwerke & Mehrkanalsysteme	12.1 Vertikalisierung	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (20 min)	6	3
	12.2 Mehrkanalsysteme						3
13 Strategisches Handelsmanagement	13.1 Kooperationsstrategien	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	13.2 Internationalisierungsstrategien						3
14 Digitalisierung	14.1 Digitalisierung von Geschäftsprozessen	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	2
	14.2 Digitalisierung von Geschäftsmodellen/Produkten						3
	14.3 Management von IT-Beschaffungsprojekten						1
15 Big Data	15.1 Big Data Grundlagen	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. HA	6	3
	15.2 Anwendungsfelder faktenbasierter Entscheidungsfindung						3
16 Informationsmanagement im Handel	16.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	16.2 Customer Behaviour						3
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)							
17 Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10
	17.2 International HRM	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
	17.3 International Controlling	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
	17.4 International Corporate Strategy	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
18 Praxissemester oder zweites Auslandssemester	18.1 Praxissemester	WP	3/4/5	PL	PB	30	30
	18.2 Zweites Auslandssemester	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	30
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)							
19 Handelscontrolling	19.1 Bilanzanalyse	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	19.2 Financial Controlling						3
20 Beziehungsmanagement	20.1 Handelspsychologie	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3
	20.2 Customer Relationship Management						3
21 Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4
	21.2 Changemanagement						2
22 Betriebliche Zusatzqualifikation (Ausbildung der Ausbilder)		WP	6	PL	K (180 min) + mP (30 min) gemäß Vorschriften der IHK	6	6
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)							
23 Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8
	23.2 Kolloquium			PL			4
Gesamtsumme						180	92

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 04.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 21.06.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.07.2018, AZ: 2018-07-03_Genehmigung_PO_Diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 86 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. einen Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist in der Regel als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann nicht durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen, Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund vom 12.07.2016 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 04.07.2018

Gez. Mühlemeyer

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1 Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Grundlagen Handelsbetriebslehre	P	1	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	1.2 Unternehmensplanung						3	2
2 Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	2.2 Investitionsrechnung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						2	2
3 VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	3.2 Makroökonomie						2	1
	3.3 Privatrecht						2	2
4 Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
	4.2 Wirtschaftsstatistik						3	2
5 Einführung in die Wirtschaftsinformatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6	5
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)								
6 Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	6.2 Strategie						3	2
7 Marketingmanagement im Handel	7.1 Marketingstrategien	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2	2
	7.2 Marketinginstrumente						2	2
	7.3 Online-Marketing						2	2
8 Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
	8.2 Arbeitsrecht						1	1
9 Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
	9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2	1
	9.3 Projektmanagement						2	2
10 Bilanzierung und Unternehmensfinanzierung	10.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	2	PL	K (180 min)	6	3	2
	10.2 Betriebliche Finanzwirtschaft						3	3
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
11 Total Supply Chain Management	11.1 Supply Chain Management in vertikalen und multiplen Vertriebsnetzwerken	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	3	3
	11.2 Category Management						3	2
12 Vertikale Wertschöpfungsnetzwerke & Mehrkanalsysteme	12.1 Vertikalisierung	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (20 min)	6	3	2
	12.2 Mehrkanalsysteme						3	2
13 Strategisches Handelsmanagement	13.1 Kooperationsstrategien	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	13.2 Internationalisierungsstrategien						3	2
14 Digitalisierung	14.1 Digitalisierung von Geschäftsprozessen	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	2	2
	14.2 Digitalisierung von Geschäftsmodellen/Produkten						3	2
	14.3 Management von IT-Beschaffungsprojekten						1	1
15 Big Data	15.1 Big Data Grundlagen	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. HA	6	3	2
	15.2 Anwendungsfelder faktenbasierter Entscheidungsfindung						3	3
16 Informationsmanagement im Handel	16.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	16.2 Customer Behaviour						3	2
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)								
17 Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
	17.2 International HRM	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 International Corporate Strategy	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18 Praxissemester		WP	3/4/5	PL	PB	30	30	0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
19 Handelscontrolling		P	6	PL	HA	6	3	0
20 Beziehungsmanagement	20.1 Handelspsychologie	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	20.2 Customer Relationship Management						3	2
21 Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
	21.2 Changemanagement						2	2
22 Betriebliche Zusatzqualifikation (Ausbildung der Ausbilder)		WP	6	PL	K (180 min) + mP (30 min) gemäß Vorschriften der IHK	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)								
23 Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
	23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme						180		86

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Die Prüfungsleistungen der blau gekennzeichneten Module (insgesamt 48 ECTS) werden im kooperierenden Unternehmen erbracht.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 04.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 21.06.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.07.2018, AZ: 2018-07-03_Genehmigung_PO_Diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei verpflichtende Auslandssemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 91 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 3., 4. oder 5. Semester kann in der Regel als Praxissemester ausgestaltet werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert wer-

den. Das Praxissemester kann auch mit internationalem Bezug in Deutschland absolviert werden.

- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3. und 4. oder das 4. und 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit sind gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Die beiden Auslandssemester müssen in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und jeweils mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Eines der beiden Auslandssemester kann durch ein Praxissemester im Ausland oder durch ein Praxissemester mit internationalem Bezug in Deutschland ersetzt werden. Für das Praxissemester im Ausland gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Bachelorstudiengang International Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 12.07.2016 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 04.07.2018

Gez. Mühlemeyer

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang International Management

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1 Basics in International Business Management	1.1 Management Basics	P	1	PL	K (180 min)	6	3	2
	1.2 Beschaffung und Absatz						3	3
2 Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	2.2 Investitionsrechnung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						2	2
3 VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	3.2 Makroökonomie						2	1
	3.3 Privatrecht						2	2
4 Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
	4.2 Wirtschaftsstatistik						3	2
5 Einführung in die Wirtschaftsinformatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6	5
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)								
6 Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	6.2 Strategie						3	2
7 Marketing Intelligence	7.1 Marketing-Informationsmanagement	P	2	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	7.2 Empirische Marketingforschung						3	3
8 Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
	8.2 Arbeitsrecht						1	1
9 Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
	9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2	1
	9.3 Projektmanagement						2	2
10 Bilanzierung und Unternehmensfinanzierung	10.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	2	PL	K (180 min)	6	3	2
	10.2 Betriebliche Finanzwirtschaft						3	3
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
11 International Corporate Finance	11.1 Financial Statement Analysis	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	11.2 Financial Management						3	2
12 Advanced Marketing	12.1 Advanced Customer Behaviour	WP	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	12.2 Branchenspezifische Marketingstrategien						3	3
13 Business Transformation	13.1 Business Modelle	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	13.2 Digital Transformation						3	3
14 International Marketing & Sales-Management	14.1 International Marketing Management	P	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	14.2 International Sales-Management						3	3
15 International Management Accounting	15.1 International Accounting	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	15.2 Cost Management						3	2
16 International Strategic Management	16.1 Strategisches Management	P	3 / 5	PL	Präs (20-30 min) o. HA	6	2	2
	16.2 Operative Steuerung						2	2
	16.3 Internationalisierungsstrategien						2	1
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)								
17 Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
	17.2 International HRM	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 International Corporate Strategy	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18 Zweites Auslandssemester oder Praxissemester	18.1 Zweites Auslandssemester	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	30	0
	18.2 Praxissemester	WP	3/4/5	PL	PB	30	30	0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
19 International Cases	19.1 International Cases 1	P	6	PL	Präs (30 min)	6	3	3
	19.2 International Cases 2						3	2
20 Managementpraxis	20.1 Unternehmensplanspiel	P	6	SL	erfolgreiche Teilnahme	6	3	3
	20.2 Wirtschaft und Ethik						3	2
21 Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
	21.2 Changemanagement						2	2
22 Intercultural Challenge		WP	6	PL	HA	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)								
23 Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
	23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme						180		91

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 04.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 21.06.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.07.2018, AZ: 2018-07-03_Genehmigung_PO_Diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 86 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt

2. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. ein Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist in der Regel als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Das Praxissemester kann auch mit internationalem Bezug in Deutschland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber mittels zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann nicht durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund an der Hochschule Worms einge-

schrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 12.07.2016 fort.

- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 04.07.2018

Gez. Mühlemeyer

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1 Basics in International Business Management	1.1 Management Basics	P	1	PL	K (180 min)	6	3	2
	1.2 Beschaffung und Absatz						3	3
2 Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	2.2 Investitionsrechnung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						2	2
3 VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
	3.2 Makroökonomie						2	1
	3.3 Privatrecht						2	2
4 Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
	4.2 Wirtschaftsstatistik						3	2
5 Einführung in die Wirtschaftsinformatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6	5
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)								
6 Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	6.2 Strategie						3	2
7 Marketing Intelligence	7.1 Marketing-Informationsmanagement	P	2	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	7.2 Empirische Marketingforschung						3	3
8 Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
	8.2 Arbeitsrecht						1	1
9 Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
	9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2	1
	9.3 Projektmanagement						2	2
10 Bilanzierung und Unternehmensfinanzierung	10.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	2	PL	K (180 min)	6	3	2
	10.2 Betriebliche Finanzwirtschaft						3	3
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
11 International Corporate Finance	11.1 Financial Statement Analysis	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	11.2 Financial Management						3	2
12 Advanced Marketing	12.1 Advanced Customer Behaviour	WP	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	12.2 Branchenspezifische Marketingstrategien						3	3
13 Business Transformation	13.1 Business Modelle	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
	13.2 Digital Transformation						3	3
14 International Marketing & Sales-Management	14.1 International Marketing Management	P	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	2
	14.2 International Sales-Management						3	3
15 International Management Accounting	15.1 International Accounting	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
	15.2 Cost Management						3	2
16 International Strategic Management	16.1 Strategisches Management	P	3 / 5	PL	Präs (20-30 min) o. HA	6	2	2
	16.2 Operative Steuerung						2	2
	16.3 Internationalisierungsstrategien						2	1
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)								
17 Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
	17.2 International HRM	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 International Corporate Strategy	WP	3/4/5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18 Praxissemester		WP		PL	PB	30	30	0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
19 International Cases		P	6	PL	HA	6	6	0
20 Managementpraxis	20.1 Unternehmensplanspiel	P	6	SL	erfolgreiche Teilnahme	6	3	3
	20.2 Wirtschaft und Ethik						3	2
21 Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
	21.2 Changemanagement						2	2
22 Intercultural Challenge		WP	6	PL	HA	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)								
23 Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
	23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme						180		86

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Die Prüfungsleistungen der blau gekennzeichneten Module (insgesamt 48 ECTS) werden im kooperierenden Unternehmen erbracht.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.